

# Informationsvorlage



Der Regionalverbandsdirektor

---

Vorlagen-Nr 0129/2018      Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt  
Vorlagen-Datum: 23.04.2018

## **Auswertung der Einrichtung von Infrastrukturangeboten zur Teilhabeunterstützung an 12 Schulen im Regionalverband Saarbrücken**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Beschlussart</b>	<b>Ergebnis</b>
Jugendhilfeausschuss	07.05.2018	Ö	Kenntnisnahme	

### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2017 wurden im Rahmen eines Modellvorhabens an 12 Schulstandorten sog. Infrastrukturangebote zur Teilhabeunterstützung eingerichtet. Ausgangspunkte waren die grassierend steigenden Fallzahlen im Bereich der schulischen Integrationshilfen gem. § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) in den letzten 15 Jahren und das Inkrafttreten der Inklusionsverordnung an den saarländischen Schulen im August 2015.

Die planerische Reaktion des Fachdienstes auf diese Entwicklung war ein Umsteuerungsprozess in den folgenden Bereichen:

**Säule 1:** Qualifizierung des Hilfeplanverfahrens (ausführliche Darstellung in der JHA-Sitzung vom 02.05.2016, in Kraft getreten am 05.10.2015)

**Säule 2:** Einführung der neuen Hilfeform „Schuleintrittsbegleitung“ (vorgestellt im JHA am 12.04.2017)

**Säule 3: Entwicklung von Infrastrukturangeboten an ausgewählten Schulstandorten (informativische Vorstellung in den JHA-Sitzungen vom 02.05. und 11.07.2016 und Beschlussvorlagen am 14.11.2016 und 12.04.2017)**

Der modellhafte Ansatz sah vor, dass die Bedarfe für die bisherigen schulischen Einzelintegrationshilfen gem. § 35a SGB VIII mit an der Schule fest verankerten Betreuungskräften bearbeitet werden

- durch die Implementierung von festen Teams der Jugendhilfe (Mix aus Fachkräften und Strukturhelfer\*innen) an den einzelnen Schulstandorten. So sollen fachlich qualifiziert, Schulen in ihrem Bildungs-, Erziehungs- und Inklusionsauftrag unterstützt werden, um damit die Teilhabe von Schülern und Schülerinnen im zentralen Lebensbereich Schule zu gewährleisten.
- durch deren flexiblen, individuellen und situationsspezifischer Einsatz in der Schule.
- durch Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Förderplanes.
- mit dem Effekt des Wegfalls der Reibungsverluste zwischen den beiden Systemen, da nicht mehr um Bedarf, Art und Umfang der Hilfe gestritten werden muss.
- durch konsequente Verfolgung eines inklusiven Ansatzes durch Wegfall der positiven Stigmatisierung in Folge der zeitlich intensiven 1:1 Betreuung und der entfallenden Notwendigkeit, eine (drohende) seelische Behinderung als Voraussetzung für eine Leistungsgewährung feststellen zu müssen (Ressourcen-Etikettierungsdilemma).
- und damit einen Anstoß zu einer inklusiven Schulentwicklung geben in der Art, dass das Kind nicht mehr seine Individualhilfe mitbringen muss, um im Regelsystem bestehen zu können, sondern diese Teilhabeunterstützung in der Schule bereits vorhanden ist.

An folgenden Schulstandorten wurden im Rahmen einer Modellphase Infrastrukturangebote zur Teilhabeunterstützung eingerichtet (in Klammern jeweils der beauftragte Träger mit Laufzeit des Vertrages):

1. GGTS SB-Dellengarten (JHZ-S, 01.02.2017 bis 31.12.2018)
2. FGTS SB-Ordensburg (JHZ-S, 01.02.2017 bis 31.12.2018)
3. FGTS SB-Folsterhöhe (JHZ-S, 01.02.2017 bis 31.12.2018)
4. GGTS SB-Füllengarten (Lebenshilfe SB, 01.02.2017 bis 31.07.2019)
5. OGTGS SB-Weyersberg (AWO, 01.02.2017 bis 31.12.2018)
6. FGTS SB-Rastpfuhl (MLL, 01.02.2017 bis 31.17.2019)
7. FGTS Mellinschule (Lebenshilfe Dudweiler, 01.02.2017 bis 31.07.2019)
8. GGemS SB-Bellevue (ASB, 01.02.2017 bis 31.07.2019)
9. GGTS SB-Brebach Wiedheckschule (DW, 01.08.2017 bis 31.12.2018)
10. FGTS Turmschule Dudweiler (DW, 01.08.2017 bis 31.12.2018)
11. FGTS Albert-Schweitzer-Schule Dudweiler (SKF, 01.08.2017 bis 31.12.2018)
12. FGTS SB-Altenkessel (JHZ-S, 01.08.2017 bis 31.12.2018)

Das Ministerium für Bildung und Kultur, die Landeshauptstadt als Schul- und Kostenträger, die beauftragten Träger und die Schulleitungen waren durchgehend in die Konzeptentwicklung und die Modellprojektbegleitung eingebunden.

Zu jedem Schulstandort gibt es einen Kooperationsvertrag zwischen dem Regionalverband (plus LHS an den Standorten, an denen eine gemeinsam finanzierte TSG existiert) und freiem Träger. Hinzu kam jeweils eine Begleitvereinbarung, die vom Bildungsminister (auch in seiner Funktion als Dienstherr der an der Konzeptentwicklung beteiligten Schulleitungen) unterschrieben wurde.

#### Rechtsgrundlagen:

- § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung, Grundausrüstung)
- § 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung)
- § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit): Ein solches Infrastrukturangebot lässt sich aus Abs. 1 dieser Vorschrift gesetzlich gründen: *„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“*

Dabei kann die Hilfe sowohl als individuelle Leistung, als auch in Form eines Infrastrukturangebotes, das im zentralen Lebensbereich Schule verankert ist, erbracht werden. Schaut man sich die lange Liste der Projektförderung im Fachdienst Jugend an, so sieht man, dass bereits jetzt viele Angebote mit der o.g. gesetzlichen Zielsetzung und dieser Rechtsgrundlage infrastrukturell oder individuell an Schulen oder deren Umfeld platziert sind (Schulsozialarbeit, TSG, Berufliche Sonderförderung, Nachmittagsbetreuung, Schulpsychologischer Dienst).

#### Infrastrukturangebot und Individualanspruch:

Der individuelle Rechtsanspruch ist durch die Implementierung von Infrastrukturangeboten dem Grunde nach natürlich nicht ausgehebelt. Konzeptionell ist vorgesehen, dass an Schulen mit einem Infrastrukturangebot die bisher bewilligten Einzelintegrationshilfen beendet werden können, da über die zusätzliche strukturelle Ausstattung mit Mitteln der Jugendhilfe Teilhabe sichergestellt werden kann (dann bestünde ohnehin auch kein Anspruch mehr). Sollte darüber hinaus noch ein Individualbedarf in begründeten Ausnahmefällen geltend gemacht werden, erfolgt eine Prüfung gem. Hilfeplanverfahren (Säule 1) unter Einbeziehung der Infrastrukturressource.

#### Kostenaspekte und Nachhaltigkeit:

Die bisher überwiegend eingesetzten Integrationskräfte sind in der Regel prekär beschäftigt. Das Personal für die Infrastrukturangebote erhält reguläre

Arbeitsverhältnisse bei den Trägern. Insofern sind je nach Größe und Struktur des Schulstandortes (und abhängig vom Einbezug einer Therapeutischen Schüler\*innen-gruppe, siehe Punkt „Trägerauswahl“) zwischen 65 und 105% der in den Jahren 2015 oder 2016 verausgabten Summe in das Budget eingeflossen. In Zahlen bedeutet dies, dass das Ausgabevolumen für die an diesen Schulstandorten bewilligten schulischen Einzelintegrationshilfen im Erhebungszeitraum rund 900.000 € betrug. Die Gesamtbudgetsumme für die 12 Infrastrukturangebote belief sich zu Beginn auf rund 780.000 € (mittlerweile durch Tarifierpassungen gestiegen). Insofern „refinanzieren“ sich die Infrastrukturangebote komplett durch die Beendigung der bisherigen Einzelfallhilfen.

Idealtypisch sollte sich das eingesetzte Jugendhilfepersonal zu einem Teil eines übergreifenden Schulverständnisses, das auf Augenhöhe mit den anderen Akteuren kooperativ und flexibel aufkommende Bedarfe bearbeitet, entwickeln. Zudem sollen die schulischen Integrationshilfen durch den im Personalmix vorgesehenen Fachkräfteeinsatz qualifiziert werden. Die Einflechtung eines solchen Infrastrukturangebotes in eine sich verändernde Schullandschaft erscheint unter den Gesichtspunkten eines rationellen Mitteleinsatzes der öffentlichen Hand und einer im Grunde genommen gemeinsamen Aufgabenstellung ohnehin geboten.

#### Auswirkungen auf Arbeitsbelastung, Entbürokratisierung:

Durch den vollzogenen Systemwechsel konnten rund 29 Prozent der Einzelfälle beendet werden. Die Leistungsfälle im Jugendamt verschwinden sozusagen, die Schüler/innen mit ihren Bedarfen bleiben.

Dadurch entfallen auf Seiten der Jugendhilfe folgende Arbeitsschritte und Obliegenheiten:

- Einholung der ärztlichen Stellungnahmen und auch Wegfall von deren Kosten
- Kompletter Wegfall von Hilfeplanverfahren inkl. Sachverhaltsermittlung, Hospitation, erweiterter kollegialer Beratung und Hilfeplangesprächen auf Seiten des Sozialen Dienstes
- Wegfall der Prüfung der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit und Bescheiderteilung auf Seiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe
- auf Seiten der Schule: Bearbeiten des aufwändigen Formblattes E2, Teilnahme an Hilfeplangesprächen
- Wegfall der bereits erwähnten Reibungsverluste auf beiden Seiten

Dem gegenüber steht ein, wenn auch ungleich geringerer, zusätzlicher Arbeitsaufwand in der Abteilung Jugendhilfeplanung und Fachcontrolling.

## Trägerauswahl und Laufzeit der Modellphase

Üblicher Weise arbeitet der Regionalverband in diesem Leistungssegment einzelfallbezogen mit den etablierten Trägern der Rehabilitation zusammen. Ergänzend war zu berücksichtigen, dass an mehreren der ausgewählten Schulstandorte Therapeutische Schülerinnen- und Schülergruppen (TSG) vorhanden sind.

Dies ist an acht der zwölf Standorte der Fall (Träger):

- Weyersberg (AWO)
- Ordensgut (JHZ-S)
- Folsterhöhe (JHZ-S)
- Altenkessel (JHZ-S)
- Dellengarten (JHZ-S)
- Turmschule (DW)
- Albert-Schweitzer-Schule (SKF)
- Wiedheckschule (DW)

Diese gemeinsam mit der Landeshauptstadt finanzierten Angebote haben in Saarbrücken eine lange Tradition, unterliegen aber auch einer Veränderungsnotwendigkeit aufgrund der sich entwickelnden Schullandschaft. Die Entscheidung über den teilweisen Einbezug der TSG-Fachkräfte in die Aufgabenstellung der Infrastrukturangebote wurde mit der Landeshauptstadt als Kostenträger gemeinsam getroffen; gleiches gilt für die Konzeptentwicklung. Demzufolge waren die Verträge für die Infrastrukturangebote an die Laufzeiten der TSG-Verträge anzupassen (seinerzeit bis 31.12.2018). Das Amt für Kinder und Bildung der LHS war durchgehend in die Projektentwicklung und die fachliche Begleitung der Infrastrukturangebote über die Lenkungsgruppe eingebunden.

## Auswertung der Modellphase:

Diese erfolgte an jedem einzelnen Schulstandort in sog. Lenkungsgruppen unter Beteiligung schulischer Kräfte (Schulleitung, Förderlehrkräfte, Schulsozialarbeit), dem Schulträger LHS (auch als Kostenträger der TSG), dem MBK (Inklusionsbeauftragte und Schülerrät\*innen) und den beauftragten freien Trägern.

Die Rückmeldungen waren durchgehend positiv. Die Schulen gaben an, mit diesem Ansatz besser und effizienter eine angemessene Schulbildung sicherstellen zu können. Durch die geringere Zahl an Personen, die aber konstant und verlässlich im Schullalltag wirken, hätten sich die Belastbarkeit dieser Schulen insgesamt, die Lernatmosphäre und die Möglichkeiten adäquater Krisenintervention deutlich verbessert. Alle Schulen haben sich (zumeist) eindeutig für eine Verstetigung dieses

Angebotes ausgesprochen; gleichlautende Bekundungen gibt es von den an der Projektentwicklung und –begleitung beteiligten Mitarbeiter\*innen des MBK (Inklusionsbeauftragte und Schulrätin) und den beauftragten Trägern. Bei der LHS besteht auf der Arbeitsebene ebenfalls eine inhaltlich-fachliche Zustimmung zur Verstetigung und Weiterentwicklung dieses Angebotes.

Einzelfälle wurden bisher an keinem der Infrastrukturstandorte bewilligt.

Bzgl. des Infrastrukturangebotes an der FGTS SB-Rastpfuhl befindet sich der Fachdienst mit dem Träger MLL noch in Gesprächen über die Fortführung der Trägerschaft zu den gegebenen Rahmenbedingungen über den 31.07.2019 hinaus. Die dortige Schulleitung wünscht eine Fortsetzung dieses Ansatzes an ihrer Schule.

#### Ausblick:

- In der Sitzung am 11.06.2018 werden dem JHA die mit den Vertragspartnern abgestimmten Kooperationsverträge vorgelegt.
  
- Mittlerweile wird der vom Regionalverband vorangetriebene Ansatz der Infrastrukturangebote in den schulischen Zusammenhängen weit über den Regionalverband hinaus wohlwollend diskutiert und aktiv beim MBK, dem Schulträger LHS und 51.6 nachgefragt. Vorgabe der Fachdienstleitung aus 2017 war über einen Ausbau erst zu reden, wenn die Auswertung der Modellphase und eine Entscheidung über die Verstetigung erfolgt sind.